bdp

# bdp aktuell

Ausgabe 184 · Jahrgang 18
Oktober 2021

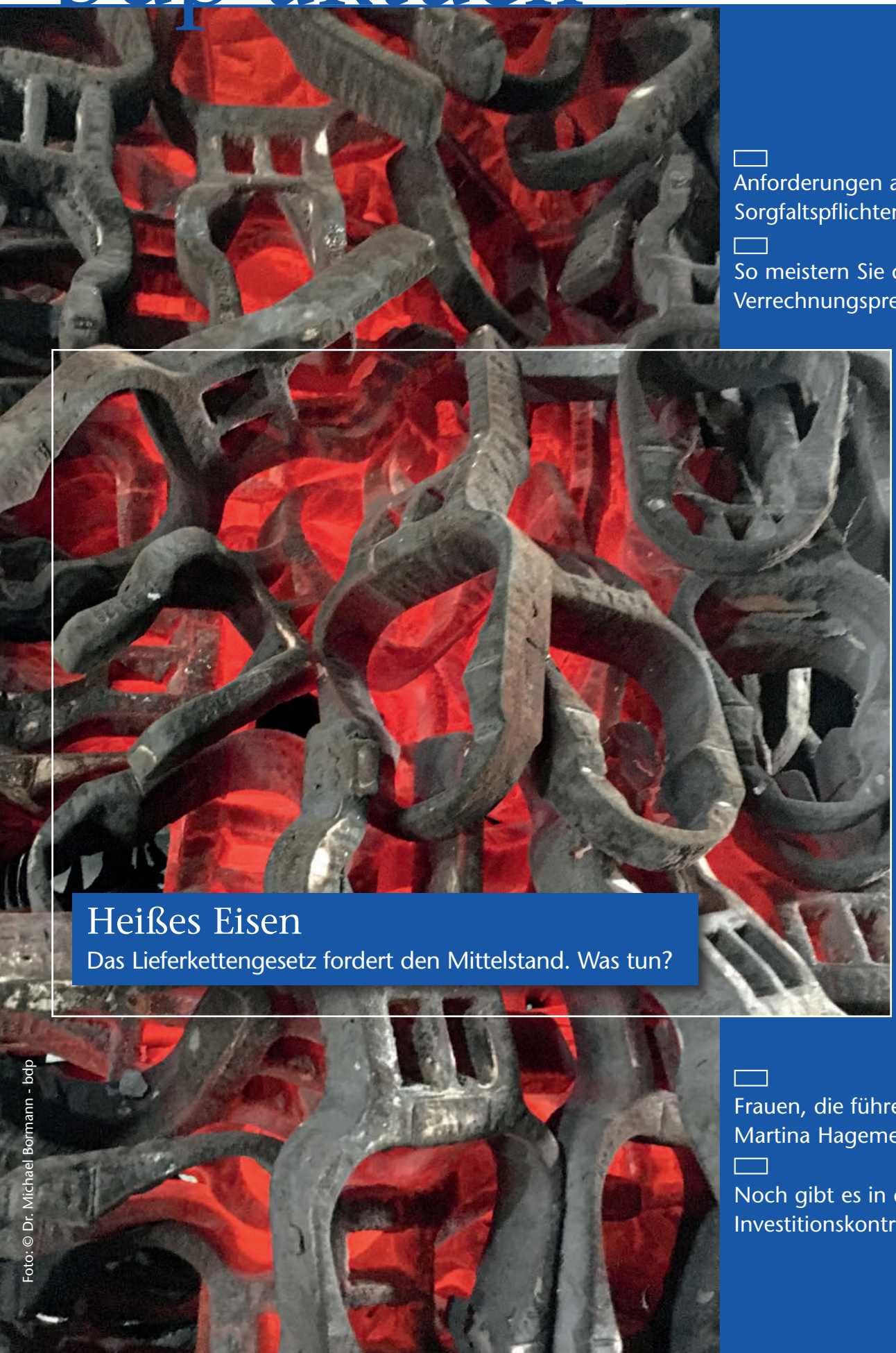

Anforderungen an die Sorgfaltspflichten – S. 2

So meistern Sie chinesische Verrechnungspreise – S. 5

## Heißes Eisen

Das Lieferkettengesetz fordert den Mittelstand. Was tun?

Frauen, die führen: Interview mit Martina Hagemeier – S. 8

Noch gibt es in der Schweiz keine Investitionskontrolle – S. 10

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

# Klare Anforderungen an die Sorgfaltspflichten

Betroffene Unternehmen müssen sich jetzt auf das Lieferkettengesetz einstellen. Für deutsche Unternehmen, die international einkaufen, stecken wir mit diesem Beitrag den Rahmen ab.

Nicht zuletzt die pandemiebedingten Produktionsausfälle haben vor Augen geführt, wie erfolgskritisch funktionierende internationale Lieferketten für Unternehmen sind. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (fortan: Lieferkettengesetz), das zum 01. Januar 2023 in Kraft treten wird, ändern sich die Bedingungen der internationalen Beschaffung für deutsche Unternehmen gravierend.

Es wird sich erst in der konkreten Praxis zeigen, wie weitgehend die Auswirkungen auf den internationalen Einkauf sein werden. Gleichwohl müssen sich betroffene Unternehmen jetzt schon darauf einstellen. Für deutsche Unternehmen, die international einkaufen, stecken wir mit diesem Beitrag den Rahmen ab.

## Kernelemente des Lieferkettengesetzes

Das Lieferkettengesetz stellt erstmals klare Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Dabei sind die Richtlinien strikt darauf ausgelegt, Menschenrechte zu schützen. So dürfen Lieferanten eines Unternehmens keine Kinderarbeit, Sklaverei oder Zwangsarbeit anwenden. Sie müssen einen sicheren und nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz, Freiheit für Gewerkschaften, Verbot von Diskriminierung und einen fairen Lohn garantieren.

Sie müssen sich ferner an Umweltschutzstandards halten. Lieferanten der Unternehmen müssen beispielsweise garantieren, dass keine Verschmutzung der Atmosphäre, des Wassers, der Erde oder der Luft stattfindet sowie dass keine Lärmbelästigung erzeugt wird. Die illegale Abholzung von Wäldern, übermäßige Wassernutzung, die Nutzung von unmoralischen Sicherheitsdienstleistungen und schwerwiegende Umweltschäden gehören ebenfalls dazu. Die Due-Diligence-Verpflichtungen beziehen sich damit auf die Überwachung von Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt.

> *„Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass von uns als notwendig erachtete Standards hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsschutz, Lohn und Nachhaltigkeit nicht durch Fremdbezug aus Billiglohnländern umgangen werden können."*
>
> **Dr. Michael Bormann**

## Für welche Unternehmen gilt das Lieferkettengesetz?

Gemäß Artikel 1.1 des Lieferkettengesetzes gilt es für Unter-

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

nehmen, die ihre Hauptniederlassung, ihren Sitz oder Büros in Deutschland haben. Ab 2023 gilt es für Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern; ab 2024 dann bereits für Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern, einschließlich der Arbeitnehmer im Ausland.

Die Lieferkette im Sinne des Lieferkettengesetzes bezieht sich auf mittelbare und unmittelbare Lieferanten, die in einer Wirtschafts- und Handelsbeziehung mit deutschen Firmen stehen. Sie umfasst alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und alle Schritte, die für die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen im In- und Ausland erforderlich sind, beginnend mit der Gewinnung von Rohstoffen bis hin zur Lieferung an den Endkunden.

### Welche Sorgfaltspflichten bestehen für Unternehmen?

Das Lieferkettengesetz sieht zusätzlich Sorgfaltspflichten vor, die Folgendes umfassen:

- Einrichtung von Risikomanagementsystemen, regelmäßige Risikoanalyse sowie die Ernennung von verantwortlichen Personen
- Abgaben von Grundsatzerklärungen, Erfüllung von Berichtspflichten (Meldepflicht)
- Festlegung von Präventivmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Gemäß Artikel 5.1 und 5.3 des Lieferkettengesetzes müssen Unternehmen Menschenrechts- und Umweltrisiken in ihrem eigenen Betrieb und in denen ihrer direkten Zulieferer identifizieren und analysieren. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollten den entsprechenden Entscheidungsträgern im Unternehmen mitgeteilt werden.

### Vorbeugende Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen

Gemäß Artikel 6 des Lieferkettengesetzes müssen Unternehmen in ihren eigenen Geschäftsbereichen, aber auch gegenüber direkten Lieferanten, Präventivmaßnahmen einleiten, falls bei der Durchführung einer Risikoanalyse im Unternehmen Risiken ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 des Lieferkettengesetzes sollen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die durch Menschenrechtsverletzung oder Umweltverschmutzung verursachten Schäden zu minimieren und zu beheben, falls das Unternehmen feststellt, dass in den eigenen Geschäftsbereichen oder bei direkten Lieferanten eine Verletzung von Menschenrechten oder Umweltauflagen vorliegt oder bevorsteht.

Unternehmen sollen einmal jährlich die Wirksamkeit der Präventivmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen überprüfen. Ebenfalls sollen Unternehmen Zwischenprüfungen durchführen, falls wesentliche Veränderungen oder Risikoerhöhungen in den eigenen Geschäftsbereichen oder bei den direkten Lieferanten erwartet werden, wie zum Beispiel durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder neuer Geschäftsbereiche.

### Indirekte Zulieferer

Gemäß Artikel 9 des Lieferkettengesetzes müssen Unterneh-

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

**Herausforderung Lieferkettengesetz:** Nicht zuletzt die pandemiebedingten Produktionsausfälle haben vor Augen geführt, wie erfolgskritisch funktionierende internationale Lieferketten für Unternehmen sind. Mit dem Lieferkettengesetz ändern sich an 2023 die Bedingungen der internationalen Beschaffung für deutsche Unternehmen gravierend.

Es wird sich erst in der konkreten Praxis zeigen, wie weitgehend die Auswirkungen auf den internationalen Einkauf sein werden. Gleichwohl müssen sich betroffene Unternehmen jetzt schon darauf einstellen. Für deutsche Unternehmen, die international einkaufen, stecken wir mit diesem Beitrag den Rahmen ab.

**Chinesische Verrechnungspreise:** Die internationalen Verrechnungspreise rücken seit einigen Jahren immer stärker in den Fokus der Finanzverwaltungen nahezu aller Länder. In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir erläutert, dass eine detaillierte Dokumentation Pflicht ist. In dieser Ausgabe stellen wir vor, welche verschiedenen Dokumentationsmethoden angewendet werden können, die auch international die Anerkennung der Finanzbehörden finden.

**Frauen, die führen:** Martina Hagemeier ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin. Wir sprachen mit ihr anlässlich ihres 25. Partner-Jubiläums.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr

Dr. Jens-Christian Posselt

**Dr. Jens Christian Posselt**
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.

men ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, eine Risikoanalyse durchführen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden zu reduzieren, falls es (bewiesene) Hinweise darauf gibt, dass indirekte Zulieferer gegen Menschenrechte oder Umweltauflagen verstoßen

### Meldepflichten

Wie bereits erwähnt, müssen Unternehmen ihre Meldepflicht kontinuierlich dokumentieren und erfüllen. Sie müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis April jeden Jahres einen Jahresbericht vorlegen, um nachzuweisen, dass sie die Verpflichtungen zur Gewährleistung der Menschenrechte und des Umweltschutzes erfüllen. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

*„Schwer ist die tatsächliche Überwachung der internationalen Lieferkette durch Mittelständler, die damit vielleicht gegenüber multinationalen Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig sind."*

**Dr. Michael Bormann**

### Was sind die Folgen eines Verstoßes gegen das Lieferkettengesetz?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann Bußgelder von bis zu 800.000 Euro für Verstöße oder Unterlassungen verhängen. Für Großunternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro können die Bußgelder bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Unternehmen, deren Bußgeld 175.000 Euro übersteigt, werden für mindestens drei Jahre von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen.

### Unsere Empfehlungen

- Der Due-Diligence-Prozess sollte in das Einkaufssystem Ihres Unternehmens integriert werden. Erstellen Sie hierfür ein Dokument zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes und stellen Sie so sicher, dass Sie und Ihre Lieferanten die Standards des Lieferkettengesetzes erfüllen.
- Erklären Sie Ihren ausländischen Lieferanten das deutsche Lieferkettengesetz und verlangen Sie von Ihren Lieferanten eine Inspektion und Berichterstattung über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht innerhalb der Lieferkette.
- Bewerten Sie die Produktions- und Verarbeitungsbetriebe Ihrer neuen Zulieferer und Auftragnehmer und führen Sie eine Sorgfaltspflichts(prüfung) in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt durch. Die Menschenrechts- sowie Umweltaspekte sind ein integraler Bestandteil der Lieferantenbewertung.
- Verstehen, überprüfen und analysieren Sie die Risiken in Ihren eigenen Geschäftsabläufen und Ihrer Lieferkette, um Ihr eigenes Risikomanagement zu stärken.
- Bereiten Sie Notfalllösungen für potenzielle Schwachstellen und Verstöße in der gesamten Lieferkette vor. Entwickeln Sie geeignete Verfahren zur Risikovermeidung und Abhilfemaßnahmen, um Risiken zu beseitigen oder zu verringern.
- Legen Sie Ihre Lieferketten-Sorgfaltspflichten regelmäßig auf der offiziellen Website Ihres Unternehmens offen.

### Wie kann bdp Sie dabei unterstützen?

Die Rechts-, Qualitäts- und Einkaufsteams von bdp in China und Deutschland können Ihnen bei der Erstellung oder Überprüfung Ihrer Dokumente zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes helfen und Ihnen Ratschläge und Empfehlungen zur Durchführung und Einhaltung geben.

Zudem können wir Ihnen Schulungen zum deutschen Lieferkettengesetz für Ihre chinesischen Lieferanten anbieten.

Die lokalen Qualitäts- und Einkaufsteams von bdp in China können in Ihrem Auftrag professionelle Due-Diligence-Prüfungen in China durchführen. Hierbei wird das bewährte bdp-Bewertungsmodell verwendet, um Ihnen ein umfassendes Verständnis der Compliance-Risiken Ihrer Lieferanten zu vermitteln.

Wir erstellen Ihnen einen zweisprachigen Due-Diligence Bericht für Lieferanten innerhalb einer Woche nach der Betriebsprüfung. Dieser umfasst folgende Bereiche:

- Grundlegende Informationen zu dem Lieferanten (u. a. Stabilität des Top-Managements, Human Resources, finanzielle Situation, Ruf des Unternehmens, Umweltschutzniveau, Entwicklungsplan, Marktpositionierung usw.)
- Risiken des Geschäftsumfelds (z. B. der geografischen Lage, des politischen und kulturellen Umfelds, des wirtschaftlichen und technologischen Umfelds etc.)
- Prozess-, Produktions- und Qualitätskontrollrisiken (u. a. betreffend Produktionsausrüstung, Prüfausrüstung, technische Prozessfähigkeit, Qualitätsmanagementniveau, Kostenkontrollniveau, Bestandskontrollniveau)
- Sorgfältige Bewertung der Lieferrisiken und der finanziellen Risiken (z. B. betreffend Kundenzufriedenheit, Produktqualifikationsraten, Produktpreisniveau, Sortenflexibilität, Mengenflexibilität, Zeitflexibilität)

**Fang Fang**
ist Partnerin bei bdp China und COO der bdp Mechanical Components

# Auf die Art der Dokumentation kommt es an

Multinationale Unternehmen müssen das Thema Verrechnungspreise mit größter Sorgfalt behandeln. Was das für das Chinageschäft bedeutet, erläutern wir in einem zweiteiligen Beitrag.

Die internationalen Verrechnungspreise rücken seit einigen Jahren immer stärker in den Fokus der Finanzverwaltungen nahezu aller Länder. In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir erläutert, dass eine detaillierte Dokumentation Pflicht ist. In dieser Ausgabe stellen wir vor, welche verschiedenen Dokumentationsmethoden bei Tochtergesellschaften in China angewendet werden können, die auch international die Anerkennung der Finanzbehörden finden.

## Arten der Dokumentation

In China existieren drei Dokumentationsmappen, zu welchen Unternehmen ihre Berichte anfertigen müssen: **Masterfile**, **Localfile** und **Specialfile**.

Das **Masterfile (Stammdokumentation)** trifft durch die spezifischen Anforderungen unserer Mandanten eher selten zu. Der Inhalt umfasst Dokumente zur Organisationsstruktur, zum Geschäft der Unternehmensgruppe, zu immateriellen Vermögenswerten, zur Finanzierungstätigkeit und zur Finanz- und Steuerlage.

In der Regel unterliegen aber deutsche Unternehmen mit einer chinesischen Tochter den Bedingungen des **Localfile (Lokale unternehmensbezogene Dokumentation)**, bei welchem ein Überblick über das Unternehmen, die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen, die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, eine Vergleichbarkeitsanalyse und die Auswahl der Anwendung von Verrechnungspreismethoden herzureichen sind.

Oder Sie unterliegen dem **Specialfile (Sonderdokumentation)**, wenn tatsächliche Verständigungen mit dem Finanzamt getroffen wurden. Denn bei Spezialfällen gibt es in China mittlerweile etwas Ähnliches wie die in Deutschland, bekannte „tatsächliche Verständigung". Unter Vorlage der Kalkulation kann dabei eine Sonderabmachung mit dem chinesischen Finanzamt vereinbart werden. Wir haben dies beispielsweise für die Höhe der anzuwendenden Verzinsung für ein Gesellschafterdarlehen für einen Mandanten in China individuell mit dem Finanzamt in China regeln können.

## Verschiedene Verrechnungspreismethoden

**(1) Preisvergleichsmethode**

Im Folgenden haben wir Ihnen einige anerkannte Methoden aufgeführt. Die **Preisvergleichsmethode** ist anzuwenden, wenn sich vergleichbare Marktprei-

Foto: © Dilok Klaisataporn - Shutterstock

# Chinesische Verrechnungspreise Teil 2

se für z. B. Standard-Dienstleistungen eines Steuerberaters herausgearbeitet haben. In diesem Fall sollte eine Orientierung an diesen stattfinden. Viele Finanzverwaltungen haben Sammlungen an Markt- oder Vergleichspreisen von vielen Dienstleistungen und Produkten, sodass die Preisvergleichsmethode eine sehr gängige Methode darstellt.

**(2) Wiederverkaufspreismethod**
Bei speziellen oder gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Vergleich mit Marktpreisen eventuell noch machbar, aber meist deutlich schwieriger. Verschiedene Güter sind oft nicht anhand von Marktpreisen miteinander vergleichbar, da der Zustand entscheidend ist. An dieser Stelle greift die **Wiederverkaufspreismethode**.

**(3) Kostenaufschlagsmethode**
Eine weitere Methode stellt die **Kostenaufschlagsmethode**, meist für Dienstleistungsweiterberechnungen, dar. Angenommen ein Einkäufer kauft die wesentlichen Investitionsgüter weltweit ein, verdient X Euro im Monat, sitzt in Deutschland, hat eine Regelarbeitszeit von 176 Arbeitsstunden im Monat und somit kalkulierte X Euro Stundensatz. Dann wird dieser über die Kostenaufschlagsmethode nun mit zusätzlichen 5 % Marge weiterberechnet. In diesem Umfang ist das deutsche Finanzamt meist zufrieden und das chinesische in der Regel auch. Es muss aber natürlich nachgewiesen werden, dass der Einkäufer X Euro verdient und nicht nur die Hälfte, sodass von einem tatsächlichen Kostenaufschlag gesprochen werden kann.

Außerdem gibt es die **(4) Gewinnaufteilungsmethode**, welche stark mit der **(5) Umsatzaufteilungsmethode** verwandt ist. Bei diesen wird nach entsprechendem Beitrag jedes verbundenen Unternehmens zum Gewinn oder zum Umsatz aufgeteilt. Zusätzlich existieren diverse weitere Methoden, wie z. B. die Berechnung eines Ertragswertes. Doch meist passt eine der zuvor beschriebenen Verrechnungspreismethoden.

## Darlegung Argumentation

Zusätzlich muss die Argumentation, warum nun welche Verrechnungspreismethode für eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt Anwendung gefunden hat, dokumentiert werden, um sie bei einer Betriebsprüfung vorlegen zu können. Diese Argumentation sollte logischerweise mit einem Steuerberater, der, wie bdp, für alle beteiligten Länder Expertise besitzt, abgesprochen werden.

## Vergleichbarkeitsanalyse

Auf das Thema der Vergleichbarkeitsanalyse hat der Fiskus einen besonderen Fokus. Hierbei wird von verbundenen Unternehmen beispielsweise auf die Vergleichbarkeit von durchgeführten Aufgaben übernommenen Risiken oder eingesetzten Vermögenswerten abgehoben. Wenn z. B. alle Risiken in einem Land anfallen, wird das vom Fiskus als eher unwahrscheinlich bewertet.

Jeder Vertrag kann individuell sein. Doch fällt nun ein Vertrag völlig aus dem Rahmen, da dieser sehr zulasten eines Unternehmens gestaltet ist, welches zufällig in dem Land mit einem höheren Steuersatz sitzt, ist das sehr auffällig. Daher sollten die Verträge einem gewissen Standard entsprechen.

## APAs: Advance Pricing Agreements (Vorab-Preisvereinbarungen)

Unternehmen können mit Steuerbehörden eine Vorab-Preisvereinbarung über die künftigen Preisgrundsätze und Berechnungspreismethoden für Transaktionen treffen. Sie kann einseitig, bilateral oder multilateral sein. In Deutschland nennt sich dies „tatsächliche Verständigung". Für eine chinesische Vorab-Preisvereinbarung existiert ein Gliederungsschema. Denn wie auch bei einer deutschen „tatsächlichen Verständigung" und der deutschen verbindlichen Auskunft beim Finanzamt muss eine Vorab-Preisvereinbarung einer gewissen Form entsprechen.

Die Unterlagen müssen vollständig sein, Sie können auch wie in Deutschland in elektronischer Form übermittelt werden. Für eine Änderung oder eine Verlängerung einer solchen Vorab-Preisvereinbarung, müssen die Fristen eingehalten und die Dokumente erneut vorgelegt oder die Fortführung des Geschäftsmodells bestätigt werden.

## Wo bdp Sie unterstützen kann

Bei bdp setzten wir auf ganzheitliche Lösungen. Unsere deutschen Kollegen arbeiten Hand in Hand mit ihren in China ansässigen Kollegen an den Themen wie Verrechnungspreise in China und Deutschland. Dies bringt den Vorteil des garantierten Austausches der Steuerberater, denn das inhaltliche Konzept muss in beiden Ländern übereinstimmen und darf eben nicht einseitig sein.

Für mehr Informationen durch die Aushändigung von sehr ausführlichen Präsentationsunterlagen oder für eine persönlich Beratung steht Ihnen das bdp Team gern zu Verfügung.

**Dr. Michael Bormann**
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

**Ricky Ma**
ist Tax Consultant und Leiter der Steuerabteilung bei bdp China.

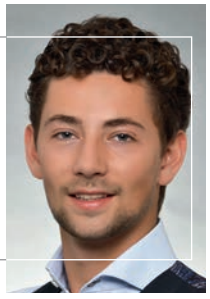

**Victor Hartmann Klimek**
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei bdp Berlin.

# MitarbeiterInnen als Testimonial

Antonia Schlote ist Inhouse Consultant for Corporate Communications bei bdp.

*„Externe Kommunikation hat nie so viel Einfluss auf interne Kommunikation wie interne Kommunikation auf externe Kommunikation, weil das wichtigste Testimonial für ein Unternehmen immer die MitarbeiterInnen darstellen."*

Seit Anfang 2021 wird die interne und externe Unternehmenskommunikation bei bdp von Antonia Schlote gemeinsam mit dem bdp Kommunikationsteam entwickelt und umgesetzt.

Mit einer Hintergrund-Ausbildung im Journalismus und dem Studium der Unternehmenskommunikation hat Frau Schlote vor ihrem Start bei bdp zunächst in Redaktionen, Agenturen und im Bereich Radio gearbeitet. Ihre Spezialisierung betrifft die Medienarbeit und -produktion, u. a. die Videoproduktion, Sprechtraining und Außenwahrnehmung. Dieses Know-how wird aufgrund der steigenden Digitalisierung generell zunehmend wichtiger für die externe Kommunikation von Unternehmen.

Gerade der Online-Auftritt und damit einhergehend die Bereitstellung von Value-added Content für MandantInnen und potenzielle MandantInnen sowie der Aufbau einer vertrauensstarken Marke stellt für bdp ein wichtiges Thema dar.

Im Social-Media-Bereich legt Frau Schlote daher den Fokus auf die Plattform LinkedIn, welche z. B. im Chinageschäft gerne genutzt wird. Langfristig soll, u. a. auch auf YouTube, die Organisation von Web-Seminaren und Kurz-Videos dazu genutzt werden, die Expertise der KollegInnen und fachliche Inhalte interaktiv zu positionieren.

Wichtig für Frau Schlote ist aber insbesondere die interne Unternehmenskommunikation, der Aufbau neuer Strukturen und die Verbesserung grundlegender Abläufe. Insbesondere die Gestaltung eines angenehmen Arbeitsumfelds erfordert eine möglichste umfassende Vernetzung mit einzelnen Verantwortlichen und KollegInnen im Unternehmen, um Feedback zu erhalten, herauszuhören, was gut und was nicht so gut läuft.

Für bdp ist die Zufriedenheit und Motivation des Einzelnen, aber auch die gute Zusammenarbeit untereinander, eine Priorität, weshalb Frau Schlote sich für ein gutes Arbeitsklima und den Raum für neue Ideen, speziell um die Organisation von Team-Events und anderen Aktivitäten kümmert.

## Aufteilung der Kosten auf teilnehmende Mitarbeiter bei Betriebsveranstaltungen

Foto: © flamme rouge gmbh

Die Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich als Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Dies gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich allerdings nur, soweit die Aufwendungen den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer übersteigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn von den ursprünglich eingeplanten Personen einige absagen bzw. nicht zu der Veranstaltung erscheinen, die Kosten aber nicht mehr gemindert werden können. Sind die anteilig auf die nicht erschienenen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen den anwesenden Personen zuzurechnen mit der Folge, dass sich insoweit deren lohnsteuerpflichtiger Sachbezug ggf. erhöht?

Nachdem das Finanzgericht Köln die Frage verneint hatte, hat der Bundesfinanzhof nun zugunsten der Finanzverwaltung entschieden. Das Gesetz sei insoweit eindeutig und stellt auf die an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer ab (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG), sodass die Kosten einer Betriebsveranstaltung allein den Teilnehmern zuzurechnen sind, und zwar unabhängig von der Anzahl der zwar kalkulierten, aber letztlich nicht erschienenen Personen.

**Rüdiger Kloth**
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# „Man muss einfach am Ball bleiben!“

Martina Hagemeier ist Wirtschaftsprüfer* und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

**Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem 25. Partner-Jubiläum bei bdp. Rückblickend: Wie würden Sie diese Zeit bewerten?**
Ich erinnere mich gerne an die vielen Begegnungen mit Kollegen, Mandanten und Geschäftspartnern, die den Berufsalltag interessant machen. Aber es gab auch viele interessante Projekte, die wir mit Erfolg abgeschlossen haben. Ferner ist der Wandel, insbesondere die Digitalisierung unserer Arbeit, sehr zu begrüßen.

In diesen 25 Jahren durfte ich aber auch unsere Kinder aufwachsen sehen. Der Spagat zwischen Arbeit und Familie war nicht immer einfach. Heute bin ich jedoch zufrieden, meine beruflichen Interessen und auch meine ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht vernachlässigt zu haben. Das hat auch für die Familie Inspirationen gebracht.

**Was bedeutet Erfolg für Sie?**
Für mich ist Erfolg nicht so wichtig. Natürlich muss das Unternehmen funktionieren und einen moderaten Gewinn erzielen. Aber ich persönlich strebe eher nach persönlicher Zufriedenheit. Ich möchte meine Arbeit gut machen, sodass meine Mandanten zufrieden sind.

Mir ist aber auch immer das Helfen wichtig. Ich helfe Mandanten, ihr Unternehmen erfolgreich zu steuern, den Überblick zu behalten und weniger Steuern zu bezahlen. Erfolg ist letztendlich, wenn ich am Ende des Tages weiß, dass ich mein Bestes gegeben habe.

**Warum sind Sie Wirtschaftsprüfer geworden?**
Ich wollte eigentlich Innenarchitektin werden. Meine Eltern rieten mir, zunächst einen anderen Beruf zu ergreifen, der mir eine stabilere Zukunft garantieren würde. Mein Vater hat mich dann mit seinem Steuerberater vernetzt. Ich machte zuerst meine Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Ich merkte bald, dass es mir wirklich gefiel. Dann studierte ich BWL und sammelte Prüfungserfahrung bei einer der großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Anschließend entschied ich, das Steuerberater-Examen zu machen. Das Wirtschaftsprüfer-Examen folgte.

**Das Examen zum Steuerberater zählt zu den schwierigsten Berufsexamina in Deutschland, mit Durchfallquoten von bis zu 50 %. Wie haben Sie sich für diese Prüfungen vorbereitet?**
Ich habe mich mit professioneller Unterstützung eines Instituts vorbereitet und zwei Monate vor dem schriftlichen Examen eine Freistellung in Anspruch genommen, um mich nur auf das Lernen und die Klausuren konzentrieren zu können.

**Viele halten den Beruf des Wirtschaftsprüfers für eintönig. Was sagen Sie dazu?**
Eintönig ist das überhaupt nicht. Insgesamt ist der Beruf spannend, weil man über die Buchführung und das Interne Kontrollsystem in alle Bereiche eines Unternehmens und in verschiedene Branchen Einblick bekommt.

* Wir verwenden den Titel Wirtschaftsprüfer, weil zur Zeit von Martina Hagemeiers Examen der Titel der Wirtschaftsprüferin noch nicht vergeben wurde.

Ich sage meinen Auszubildenden oder den jungen Angestellten immer, dass wir über die Zahlen, egal ob Bilanzen oder Buchhaltungen, verstehen, wie das Geschäft wirklich funktioniert. Was sind die kritischen Faktoren, um das Unternehmen zu steuern. Es ist einfach spannend, da hineinzublicken. Hinter den Zahlen stecken immer eine Geschichte, ein Unternehmen und Menschen. Es ist einfach ein sehr interessanter Beruf, der einem jeden Tag neue Erfahrungen bietet.

**Was mögen Sie besonders gerne an Ihrer Arbeit?**

Ich vereinfache gerne komplexe Unternehmensstrukturen. Viele Steuerberater empfehlen, verschiedene Unternehmen mit unterschiedlichen Rechtsformen zu gründen, um alle steuerlichen Vorteile nutzen können. In der Praxis verlieren die Unternehmer dabei oft den Überblick, es entstehen hohe Verwaltungskosten und schlussendlich bleiben die Gewinne aus. Dann helfe ich gerne, die Strukturen zu vereinfachen, die Unternehmen zu verschmelzen oder mit einfachen Gruppenabschlüssen den Überblick zu behalten.

Dazu macht es mir Spaß, das Wissen weiterzugeben und zuzusehen, wie junge Menschen sich für diesen Beruf begeistern und wie viel Spaß sie Tag für Tag beim Lernen haben. Ich sage meinen Angestellten oder Azubis: „Wenn wir erklären können, was wir machen, dann haben wir es erst richtig verstanden“. Ich animiere alle, das Gesetz zu lesen und regelmäßig ihre Arbeitsergebnisse zu überprüfen. Man muss einfach am Ball bleiben!

**Von Jahr zu Jahr gibt es Änderungen im deutschen und europäischen Steuerrecht. Wie schaffen Sie es, immer auf dem Laufenden zu bleiben?**

Nicht nur in Steuergesetzen. Das Bilanzrecht wandelt sich auch und vieles andere. Das Stichwort hier ist kontinuierliche Fortbildung. Partner und Mitarbeiter müssen sich ständig fortbilden. Man geht mindestens 40 Stunden im Jahr zu Seminaren und Kursen. Dazu kommt die kontinuierliche Fortbildung „on the job“. So ist es nun einmal. Ich lerne jeden Tag dazu.

**Durch den Wirecard-Skandal sind die Wirtschaftsprüfer stark unter Beschuss gekommen. Was denken Sie, wie so etwas passieren konnte?**

Da haben wohl einzelne schwarze Schafe äußerst leichtsinnig gehandelt. Aber es haben leider auch die Organisationen versagt, die für die Überwachung verantwortlich sind, also EY intern, die APAS und auch die BaFin.

Auch der Aufsichtsrat ist in den meisten Fällen kein wirklich kritisches Kontrollorgan. So etwas gibt es leider immer wieder, und das färbt dann auf den gesamten Berufsstand ab. Das führt zu Reputationsverlust und sorgt für noch mehr Formvorschriften. Es erhöht unsere Haftpflicht und die Kosten der Versicherungen. Dazu muss man aber sagen, dass bewusster Betrug schwer aufzudecken sind, da von Seiten des Unternehmens bewusst getäuscht wurde. Aber ich möchte in diesem Fall keinen in Schutz nehmen: Einige kritischere Fragen wären wohl angebracht gewesen, um den Betrug einige Jahre früher aufzudecken.

**Wie haben Sie Ihr Berufsleben mit Ihrem Familienleben verbinden können?**

Nun, ich hatte das Glück, selbstständig zu sein, sodass ich meine Arbeit etwas flexibler gestalten konnte. Trotzdem würde ich lügen, wenn ich sagen würde: „Es war einfach!“ Wir hatten zum Glück tolle Unterstützung, die sich liebevoll gekümmert hat, gerade als unsere Töchter noch klein waren. Als Mutter möchte man natürlich viel Zeit mit seinen Kindern verbringen, und trotzdem gab es Situationen, in denen ich Dinge verpasst habe. Natürlich machte ich mir manchmal Gedanken, ob ich alles richtig mache – ich denke, das tut jede Mutter, egal, ob sie zu Hause bleibt oder berufstätig ist. Mein Beruf und die ganze Zeit, die ich dem Beruf gewidmet habe, haben meinen Töchtern einen persönlichen Freiraum verschafft, der sie zu unabhängigen und verantwortungsbewussten Menschen gemacht hat.

Im Nachhinein bin ich sehr froh und kann es nur jeder jungen Mutter empfehlen, keine langen Baby-Pausen vom Berufsleben zu machen. Natürlich ist es eine Doppelbelastung. Im Prenzlauer Berg hatten wir zum Glück, als meine Kinder klein waren, eine ausreichende Anzahl an Kindergartenplätzen. Für die Kinder ist es m. E. wichtig, unter möglichst vielen gleichaltrigen Kindern aufzuwachen, und für die Mutter oder auch die Eltern ist es wichtig, echte Freiräume für die berufliche Entwicklung zu haben. Ich wollte immer auch noch über andere Dinge als Windeln und Babynahrung mit den anderen Eltern auf dem Spielplatz sprechen. Irgendwann brauchen bzw. wollen einen die Kinder nicht mehr. Da ist es gut, im beruflichen Umfeld wieder Anerkennung zu finden.

**Was halten Sie von Frauenquoten?**

Teilweise macht es Sinn. Manche Welten werden immer noch von Männern dominiert. Das betrifft aber bdp nicht. Über 60 % unserer Mitarbeiter sind Frauen. Ich persönlich übe meinen Beruf aus, so gut ich kann, und versuche mit guter Argumentation und fundiertem Fachwissen zu überzeugen. Es ist natürlich wichtig, dass immer mehr Frauen führende Positionen haben, aber nur, wenn sie es wirklich wollen und dafür selber kämpfen, nicht als Vorzeige- oder Quotenfrau.

**Auf was sind Sie besonders stolz?**

Sehr stolz bin ich darauf, dass meine Kinder mich trotz der meist mehr als 40-Stunden-Woche nicht zu sehr vermisst haben, wenn unsere Auszubildenden und Studenten gute Noten und Spaß an der Arbeit haben, wenn ich das Finanzamt mit einer ausgefeilten guten Begründung überzeugen konnte, unsere Steuergestaltung anzuerkennen und wenn wir ein großes Projekt im Team (z. B. einen Unternehmensverkauf) für alle Beteiligten erfolgreich abgeschlossen haben.

**Frau Hagemeier, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.**

Das Interview führte Elsa Ibañez Ferrer, bdp Spain

# Direktinvestitionen in der Schweiz

In der Schweiz gibt es bislang keine generelle Investitionskontrolle, und es herrschte immer eine offene Politik gegenüber Investitionen aus dem Ausland.

Direktinvestitionen sind grenzüberschreitende Investitionen, mit denen ein Investor eine langfristige Beteiligung an einem Unternehmen in einem anderen Land aufbaut und dabei mindestens zehn Prozent des stimmberechtigten Kapitals des Unternehmens erwirbt. Der Investor verfolgt damit das Ziel, einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, in welches er investiert, ausüben zu können. Eine Direktinvestition liegt ferner vor, wenn ein ausländischer Investor in der Schweiz eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung gründet.

Die Exportnation Schweiz ist in großem Maße auf eine innovative und leistungsfähige Industrie angewiesen. Diese braucht viel Kapital für neue Ideen, Technologien sowie für Entwicklung und Markterschließung. Direktinvestitionen spielen dabei eine wichtige Rolle. Solche Investitionen finden hauptsächlich aus zwei Gründen statt.

Einerseits sollen **neue Absatzmärkte** erschlossen werden, und die ausländischen Unternehmen wollen vom zahlungskräftigen Schweizer Absatzmarkt profitieren oder aus der Schweiz heraus den europäischen Markt bedienen. Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor können kundenspezifische Problemlösungen häufig nicht wie Güter exportieren, sondern bieten diese mithilfe von Investitionen in eine Niederlassung vor Ort an.

Andererseits möchten die Unternehmen vom **lokal vorhandenen Know-how** profitieren. Diese Investitionen stärken die Schweiz substanziell. Nicht nur über zusätzliche Steuereinnahmen und neues Wissen, das ausländische Unternehmen in die Schweiz bringen, sondern auch durch zusätzliche Arbeitsplätze.

**Die Schweiz gehört weltweit sowohl zu den größten Empfängern von Direktinvestitionen aus dem Ausland, als auch zu den weltweit größten Direktinvestoren.** Angesichts der derzeitigen Marktunsicherheit sowie der immensen Kosten der Corona-Krise und ihrer dramatischen Auswirkungen auf viele Sektoren werden allerdings geplante Investitionsprojekte von vielen Unternehmen wohl einer umfassenden Revision unterzogen. Es ist deshalb mit einem Rückgang der Zuflüsse von ausländischen Direktinvestitionen zu rechnen.

Eine Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten und der großen Volkswirtschaften

Foto: © TexBr - Shutterstock

verfügen über eine Investitionskontrolle und prüfen ausländische Investitionsvorhaben. In einigen Ländern werden derzeit Vorschläge zur Einführung einer Investitionskontrolle diskutiert bzw. wurden derartige Prüfmechanismen eingeführt oder ergänzt wie beispielsweise in Deutschland und Österreich.

In der Schweiz hingegen gibt es bislang keine generelle Investitionskontrolle, und es herrschte immer eine offene Politik gegenüber Investitionen aus dem Ausland. Dies ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz und damit auch für den Wohlstand der Bevölkerung in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Diese Politik sicherte den schweizerischen Unternehmen einen ausreichenden Zufluss von Kapital und Wissen und trägt so zur Wertschöpfung sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

**Diese fehlenden Regelungen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass eine wachsende Zahl schweizerischer Unternehmen durch ausländische Staatsfonds oder durch staatlich kontrollierte oder finanzierte Unternehmen übernommen worden sind**, so unter anderem Bartholet, Syngenta, Gategroup, Swissport oder SR Technics. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Aktien der 30 größten Schweizer Unternehmen zu mehr als 80 % in ausländischer Hand sind. Fakt ist, dass es wohl nirgends auf der Welt so einfach ist wie in der Schweiz, ein Unternehmen mit viel Know-how zu erwerben.

**Kritische Infrastrukturen sind allerdings größtenteils im Eigentum der öffentlichen Hand und werden dadurch vor ausländischer Kontrolle geschützt.** Darüber hinaus bestehen sektorspezifische und sektorübergreifende Regelungen, die investitionshemmende Wirkung entfalten können. Zu den sektorspezifischen Regelungen gehören neben den finanzmarktrechtlichen Vorschriften die Beschränkung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller), wo gegebenenfalls eine Bewilligungspflicht vorgeschrieben ist. Im innerstaatlichen Kontext können das Kartellrecht, Regelungen des Gesellschaftsrechts und des Offenlegungs- und Übernahmerechts investitionshemmende Schranken bilden.

Das Gesellschaftsrecht bietet den Generalversammlungen mit der statutarischen Vinkulierung von Namenaktien und der statutarischen Stimmrechtsbegrenzung zwei Instrumente, mit denen auf die Zusammensetzung und den Einfluss des Aktionariats Einfluss genommen werden kann. Das Offenlegungs- und Übernahmerecht dient der Transparenz der Beherrschungsverhältnisse in börsennotierten Unternehmen und regelt die Pflichten des Anbieters und der Zielgesellschaft bei (geplanten) Übernahmen. Im Kartellrecht ist insbesondere die Regelung im Bereich der Fusionskontrolle entscheidend, bei welcher ein Zusammenschluss verboten oder nur unter Bedingungen und Auflagen genehmigt werden kann, wenn dieser eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die der wirksame Wettbewerb beseitigt werden kann.

**Obwohl der Schweizerische Bundesrat sich bisher gegen die Einführung einer generellen Investitionskontrolle ausgesprochen hat, musste er nun aufgrund eines politischen Vorstoßes die Eckwerte einer Kontrolle von ausländischen Investitionen bestimmen.** Die Vernehmlassungsvorlage dazu wird voraussichtlich Ende März 2022 vorliegen.

Die vom Bundesrat beschlossenen Eckwerte bei der Einführung einer Investitionskontrolle legen Wert darauf, dass die Offenheit der Schweiz gegenüber ausländischen Investitionen sowie die Attraktivität als Investitionsstandort gewahrt bleiben. Ebenfalls wird darauf geachtet, dass die Investitionskontrolle mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist. Es sollen aber mögliche Gefährdungen oder Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aufgrund von Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren abgewendet werden können. Zusätzlich sollen auch wesentliche Wettbewerbsverzerrungen bei Übernahmen durch ausländische staatliche oder staatsnahe Investoren verhindert werden können.

Die hauptsächlichen Gefährdungen dürften von Investoren mit einer staatlichen Nähe ausgehen. Entsprechend sollen Übernahmen durch ausländische staatliche oder staatsnahe Investoren in allen Branchen gemeldet und genehmigt werden müssen. Für private ausländische Investoren soll definiert werden, für welche Bereiche bei Übernahmen eine Melde- und Genehmigungspflicht bestehen soll. Meldepflichtig sollen auch Investitionen werden, die zu einer Übernahme der Kontrolle eines inländischen Unternehmens führen. Die Vorlage soll außerdem eine Regelung enthalten, die Kooperationen sowie gegenseitige Ausnahmen von der Investitionskontrolle mit anderen Staaten ermöglicht. Die Investitionskontrolle soll in einem neuen und eigenständigen Bundesgesetz geregelt werden.

Primär geht es dabei unter anderem um den Schutz

- systemrelevanter Unternehmen, deren Leistung kurzfristig nicht ersetzt werden kann
- von Unternehmen, die staatlichen Behörden sicherheitsrelevante IT-Systeme liefern
- vor dem böswilligen Zugriff auf große Menge besonders schützenswerter Personendaten.

Angesichts der in der Schweiz per dato noch fehlenden generellen Investitionskontrolle und des bevorstehenden Erlasses eines Bundesgesetzes zur Investitionskontrolle steht bdp Schweiz gerne für weitergehende Auskünfte und Abklärungen zur Verfügung.

**Dr. Silvan Hürlimann, LL.M.** ist Rechtsanwalt bei bdp Switzerland.

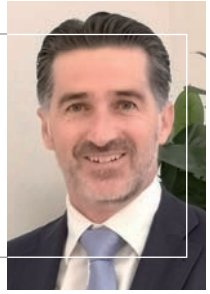

## Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
## Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte mich über das Lieferkettengesetz informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Mich interessieren Investitionen in der Schweiz. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
*Bormann · Demant & Partner*
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
*Management Consultants*
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de


### bdp Germany
**Berlin**
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

**Frankfurt**
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

**Hamburg**
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

**Hamburg Hafen**
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

**Potsdam**
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

**Rostock**
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

**Schwerin**
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

### bdp Bulgaria
**Sofia**
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

### bdp China
**Tianjin**
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

**Qingdao**
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

**Shanghai**
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

### bdp Spain
**Marbella**
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga

### bdp Switzerland
**Zürich**
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich



**Realisation + Redaktion:** flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH